



Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Niederlassung Emden

(NPorts)

Hafentarif

Preis- und Konditionsverzeichnis

für den Hafen Emden

gültig vom 1. Januar 2012

§ 1

Geltungsbereich, Hafententgelte

- (1) Dieser Tarif gilt im landeseigenen Hafen Emden.
- (2) Dieser Tarif bestimmt die Entgelte für die Benutzung des Hafens Emden. NPorts erhebt:

Hafengeld	§§ 2 - 8
Kajegeld	§§ 9 - 12
Entgelt für Bord/Bord-Umschlag	§ 13
Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen	§ 14
Entgelt für Maßnahmen der Gefahrenabwehr zum Schutz des Seeverkehrs und von Hafenanlagen	§ 14a

- (3) Für die Bemessung der Höhe der Entgelte werden Fahrtgebiete festgelegt. Sie bestimmen sich nach dem Hafen, aus dem das Schiff Ladung löscht oder für den es Ladung übernimmt. Für Schiffe, die keine Ladung löschen oder übernehmen, bestimmt sich das Fahrtgebiet nach dem zuletzt angelaufenen oder dem nächsten Zielhafen. Maßgeblich ist der jeweils entferntere Hafen.

Folgende Fahrtgebiete werden festgelegt:

- a) Übersee;
ihm gehören alle Häfen an, die nicht dem Fahrtgebiet Europa zugeordnet sind,
- b) Europa;
ihm sind alle europäischen Häfen an Nord- und Ostsee, am Atlantik sowie alle Häfen am Mittelmeer und am Schwarzen Meer zugeordnet, die zu Mitgliedsländern der EU gehören,



Niedersachsen Ports



- c) Binnen;
ihm gehören alle Häfen an, die ohne Überschreiten der in der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenze der Seefahrt erreicht werden können.
- (4) Für die von ihm oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen erhebt NPorts separate Entgelte. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus einem gesonderten Preis- und Konditionsverzeichnis, das bei NPorts eingesehen werden kann.

§ 2 Hafengeld

- (1) Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in den Hafen sowie für die Benutzung von Liegeplätzen und Wasserflächen ist Hafengeld zu zahlen. Schuldner des Hafengeldes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.
- (2) Der Schiffsführer hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber NPorts zu machen. NPorts kann die Vorlage des Schiffsmessbriefs und ggfs. anderer Bescheinigungen verlangen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ermittelt NPorts die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen auf Kosten des Schuldners.

§ 3 Hafengeld für Seeschiffe

- (1) Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69), dem Schiffstyp und dem Fahrtgebiet.

Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).

Liegen für die BRZ oder BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.

Liegen keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vor, wird das Hafengeld gemäß § 5 Abs. 1 erhoben.

Binnenschiffe, die am Seeverkehr teilnehmen (Überschreiten der in der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenze der Seefahrt), werden wie Seeschiffe behandelt. Liegen keine BRZ-Vermessungen vor, gelten 2 Tonnen Tragfähigkeit = 1 BRZ.

- (2) Das Hafengeld beträgt für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage zusammen:

Schiffstyp	Fahrtgebiet		
	Übersee	Europa	Binnen
	EUR je BRZ		
Tankschiffe für pflanzliche Öle und Fette	0,4865	0,4231	0,3702
Sonstige Tankschiffe	0,2750	0,2538	0,2433
Fahrgastschiffe	0,3068	0,2856	0,2750
RoRo-Frachtschiffe bis 7.000 BRZ	0,0952	0,0741	0,0635
RoRo-Frachtschiffe über 7.000 BRZ	0,1481	0,1269	0,1164
Lash-Feedercarrier	0,0952	0,0741	0,0635
Autocarrier bis 10.000 BRZ	0,0952	0,0741	0,0529

Autocarrier über 10.000 BRZ bis 35.000 BRZ	0,1164	0,0952	0,0846
Autocarrier über 35.000 BRZ	0,1481	0,1269	0,1164
Sonstige Schiffe bis 3.900 BRZ	0,1692	0,1481	0,1375
Sonstige Schiffe über 3.900 BRZ	0,3068	0,2856	0,2750

Für jeden folgenden Tag des Aufenthaltes im Hafen beträgt das Hafengeld 20% dieser Beträge. Dock- und Werftliegezeiten bleiben außer Ansatz.

- (3) Für Seeschiffe, die mit Zustimmung NPorts als Auflieger im Hafen liegen, beträgt das Hafengeld 50 % des Betrages, der nach Absatz 2 für das Fahrgebiet Europa zu zahlen wäre.

§ 3 a

Hafengeld für Fischereifahrzeuge

- (1) Das Hafengeld für Fischereifahrzeuge, die gewerblich ausschließlich Fisch, Fischware oder Seetiere aus eigenem Fang löschen oder laden, beträgt abweichend von § 3 Abs. 2 für jeden Tag der Benutzung des Hafens für die nach BRT vermessenen Fahrzeuge 0,0846 EUR je BRT und für die nach BRZ vermessenen Fahrzeuge 0,0529 EUR je BRZ, mindestens jedoch 10,00 EUR pro Einlaufen.
- (2) Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale für die Benutzung aller landeseigenen niedersächsischen Seehäfen entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt für die nach BRT vermessenen Fahrzeuge das 12-fache und für die nach BRZ vermessenen Fahrzeuge das 20-fache des in Absatz 1 festgelegten Hafengeldes. Die Jahrespauschale beträgt das 6-fache der Monatspauschale. Die Zahlung einer Monats- oder Jahrespauschale begründet nicht das Recht auf einen bestimmten Liegeplatz.

§ 3 b

Hafengeld für Fahrgastschiffe

Das Hafengeld für Fahrgastschiffe und sonstige für die Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe beträgt abweichend von § 3 Abs. 2 für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage

- a) Im Linienverkehr zwischen Emden und Borkum 0,1010 EUR je BRZ.

Als Linienverkehr gilt die direkte tägliche, ganzjährige und unabhängig vom Verkehrsaufkommen fahrplanmäßig durchgeführte Fahrt zwischen den Häfen.

- b) Im Gelegenheitsverkehr zwischen Emden und Borkum 0,2645 EUR je BRZ.

Dies gilt auch dann, wenn einer der Häfen nicht auf direktem Wege angelaufen wird.

- c) Für andere Verkehre von Emden aus oder zwischen Emden und anderen ostfriesischen Inseln sowie den Häfen an der Ems oder ihren angrenzenden Flüssen 0,4654 EUR je BRZ.

Für jeden folgenden Tag des Aufenthaltes im Hafen beträgt das Hafengeld 20 % dieser Beträge.

§ 4 Hafengeld für Binnenschiffe

Für den Tag des Einlaufens und die sechs folgenden Tage werden pauschal 52,10 EUR erhoben. Für jeweils weitere 7 Tage beträgt das Hafengeld 0,1164 EUR je Tonne Tragfähigkeit. Die Liegezeit wird nicht dadurch unterbrochen, dass das Schiff den Liegeplatz wechselt.

§ 4 a Hafengeld für Fahrgastschiffe

Für den Tag des Einlaufens und die sechs folgenden Tage werden pauschal 52,10 EUR erhoben. Für jeweils weitere sieben Tage beträgt das Hafengeld 52,10 EUR.

§ 5 Hafengeld für Sportboote und Traditionsschiffe

(1) Das Hafengeld für Sportboote und Traditionsschiffe bemisst sich abweichend von §§ 3 und 4 nach der Länge des Fahrzeugs. Es beträgt je angefangene 24 Stunden Aufenthalt im Hafen je angefangenen Meter 1,00 EUR.

(2) Dauernutzer können eine Hafengeldpauschale zahlen. Sie beträgt für

die Sommerzeit (01.04. bis 31.10.)	das 90-fache,
die Winterzeit (01.11. bis 31.03.)	das 25-fache

des in Absatz 1 festgelegten Hafengeldes.

Durch die Zahlung einer Pauschale wird kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz begründet.

(3) Innerhalb des Zeitraumes, für den in einem landeseigenen Hafen Hafengeld gezahlt wird, ist das Liegen in allen landeseigenen Häfen gestattet, sofern ein freier Liegeplatz zur Verfügung steht.

(4) Für Mehrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.

§ 6 Hafengeld für besondere Wasserfahrzeuge

(1) Für Schlepp- und Bugsierfahrzeuge, für schwimmende Geräte sowie für andere Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, beträgt das Hafengeld abweichend von §§ 3 und 4 für jeden angefangenen Tag je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,0846 EUR. Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt das 20-fache des in Satz 1 festgelegten Hafengeldes, die Jahrespauschale das 6-fache der Monatspauschale.

(2) Für Lash-Leichter, die von einem Seeschiff ausgebracht werden, beträgt das Hafengeld je Leichter

bei einer Tragfähigkeit bis 500 t	105,5025 EUR,
bei einer Tragfähigkeit über 500 t	211,0050 EUR.

- (3) Für Offshore Schiffe, die sich im Hafenbereich aufjucken, wird zusätzlich zum Hafengeld gemäß § 3 pro angefangene 24 Stunden je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, ein Entgelt in Höhe von 0,75 EUR erhoben.

§ 7 Befreiungen vom Hafengeld

Vom Hafengeld nach §§ 3 bis 6 sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.

Diese Regelung gilt nicht für Kriegs- und Troßschiffe, die militärische und sonstige Güter löschen oder laden, die nicht zur Verwendung auf dem betr. Schiff bestimmt sind.

Diese Regelung gilt auch nicht für die Inanspruchnahme von Dauerliegeplätzen.

- b) Seenotrettungsschiffe.
- c) Wasserfahrzeuge, die den Hafen lediglich durchfahren.
- d) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- e) Wasserfahrzeuge, die den Hafen wegen Eisgang oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld in Höhe von 50% der in § 3 Abs. 2 festgelegten Beträge zu zahlen.
- f) Traditionsschiffe, die an Veranstaltungen für Traditionsschiffe teilnehmen, und Sportboote, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung, maximal für 7 Tage, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder des zuständigen Verbandes vorgelegt wird, aus der Art und Dauer der Veranstaltung zu ersehen sind.

§ 8 Ermäßigungen vom Hafengeld

- (1) Für die Schiffe eines Reeders oder Charterers ermäßigt sich das Hafengeld nach § 3 Abs. 2
- auf 80 % für das 6. – 10. Anlaufen des Hafens,
 - auf 60 % für das 11. – 15. Anlaufen des Hafens,
 - auf 50 % für jedes weitere Anlaufen des Hafens

in einem Kalenderjahr.

Zur Ermittlung der Häufigkeit des Anlaufens werden alle Schiffe eines Reeders oder Charterers berücksichtigt.

- (2) Für Schiffe, die den Hafen lediglich zum Bunkern, Kompensieren, Entmagnetisieren, zur Untersuchung, zur Reparatur oder zur Ergänzung der Ausrüstung oder des Proviants anlaufen, ermäßigt sich das Hafengeld nach §§ 3, 3a, 3b und 6 auf 50%.
- (3) Für Schiffe, die weniger als ein Viertel ihrer Trag- bzw. Staufähigkeit umschlagen, (es gilt der höhere Prozentwert) ermäßigt sich das Hafengeld nach § 3 Abs. 2 auf 40 %.
- (4) Für jedes Einlaufen wird nur eine der Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.

§ 9 Kajegeld

Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagzwecken ist ein Kajegeld zu zahlen. Schuldner des Kajegeldes sind der Umschlagunternehmer und sein Auftraggeber als Gesamtschuldner. Der Umschlagunternehmer oder ein Beauftragter (z.B. Ladungsagent) hat unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber NPorts zu machen und auf Verlangen zum Nachweis das Ladungsmanifest und die Konnossemente vorzulegen.

§ 10 Kajegeld für den Güterumschlag

(1) Maßgebend für die Berechnung des Kajegeldes für den Güterumschlag sind:

- a) Das Fahrtgebiet gemäß § 1 Absatz 3.

Güter verschiedener Fahrtgebiete werden getrennt abgerechnet.

Das Kajegeld für Güter, die im Hafengebiet über Schiff von Lager zu Lager umgeschlagen werden, wird abweichend davon nach dem Fahrtgebiet Binnen berechnet. Dabei gelten Löschen und Laden als ein Umschlagvorgang.

- b) Die Güterart.

Maßgebend sind die Angaben im Konnossement oder Ladungsmanifest.

Beim Umschlag von Containern und im RoRo-Verkehr wird abweichend davon - mit Ausnahme von Gefahrgütern des IMDG-Codes der Klassen 1 und 5.2 oder 7 - nicht nach Güterarten unterschieden.

- c) Das Gütergewicht.

Das Gütergewicht wird nach Tonnen (t) berechnet. Beim Umschlag von Containern und im RoRo-Verkehr wird das Kajegeld abweichend davon - mit Ausnahme von Gefahrgütern des IMDG-Codes der Klassen 1 und 5.2 oder 7 - nach Einheiten berechnet.

(2) Die Höhe des Kajegeldes ergibt sich aus der Anlage.

- (3) Im Verkehr zu den Ostfriesischen Inseln beträgt das Kajegeld abweichend von den Absätzen 1 und für
- a) Massengüter:
 - gepackt oder verpackt 0,3914 EUR je t,
 - übrige 0,1692 EUR je t
 - b) für das Übersetzen bzw. den Umschlag von Fahrzeugen, 5 % des jeweiligen Beförderungsentgeltes, das die frachtführende Reederei in Rechnung stellt.
 - c) den Umschlag von Containern und Stückgut sowie Gegenständen, die von Personen mitgeführt oder der Reederei zur Beförderung übergeben werden
 - 1. im Gelegenheitsverkehr 5 % des jeweiligen Beförderungsentgeltes, das die frachtführende Reederei in Rechnung stellt,
 - 2. im Linienverkehr zwischen Emden und Borkum 5 % des jeweiligen Beförderungsentgeltes, das die frachtführende Reederei in Rechnung stellt.

§ 11

Kajegeld für die Beförderung von Fahrgästen

Für die Beförderung von Fahrgästen gemäß § 4 a und im Gelegenheitsverkehr gemäß § 3b Buchstabe b) und c) wird ein Kajegeld in Höhe von 1,6394 EUR je Fahrgast für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl des Schiffes erhoben.

§ 12

Befreiungen vom Kajegeld

Kajegeld wird nicht erhoben für

- a) Schiffsausrüstungsgegenstände oder Betriebsstoffe, wenn diese dem Reisebedarf (Eigenbedarf) des Schiffes dienen sollen oder gedient haben,
- b) Güter, die zum Zweck des Umstauens in demselben Schiff kurzfristig an Land genommen werden,
- c) den Umschlag von Fisch, Fischware oder Seetieren aus eigenem Fang,
- d) den Umschlag von Gütern von landeseigenen Fahrzeugen sowie von Fahrzeugen, die im Auftrag des Landes Güter befördern.

§ 13

Entgelt für Bord/Bord-Umschlag

Für Güter, die Bord/Bord umgeschlagen werden, wird ein Umschlagentgelt in Höhe von 50% des Kajegeldes gemäß § 10 erhoben.

§ 14

Pauschalisiertes Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen

- (1) Als wesentlichen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach Marpol Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschalisiertes Entgelt erhoben.

Das pauschalisierte Entgelt beträgt:

- a. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage I 1,82 EUR je angefangene 100 BRZ,
b. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage V 0,86 EUR je angefangene 100 BRZ.

Die üblichen Mengen betragen:

	Marpol Anlage I	Marpol Anlage V
BRZ	übliche Menge cbm	übliche Menge Liter
bis 1.000	4	250
über 1.000 bis 5.000	8	500
über 5.000 bis 15.000	16	750
über 15.000 bis 30.000	22	1.000
über 30.000	30	1.250

- (2) Für RoRo-Frachtschiffe und Autocarrier ermäßigt sich das pauschalisierte Entgelt nach Absatz 1 auf 50 %.

Für Fahrgastschiffe erhöhen sich das pauschalisierte Entgelt und die übliche Menge nach Marpol Anlage V auf das Zehnfache der in Absatz 1 genannten Werte u. Beträge.

- (3) NPorts erstattet dem Entgeltspflichtigen 70 % der Kosten für die nach Art und Menge übliche Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle.

Soweit Schiffsabfälle nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalisierten Entgelt nicht abgegolten.

- (4) Von der Zahlung des pauschalisierten Entgeltes sind befreit:

- Fischereifahrzeuge,
- Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Personen.

Von der Zahlung des pauschalisierten Entgeltes können befreit werden:

- Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,
- Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist,

wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

- (5) Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach Marpol Anlage V, durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Mel-

deformular oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

Unzureichend sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn nicht mindestens folgende Übergabeleistung erbracht wird:

bei einer Schiffsgröße bis 1.000 BRZ	2 cbm/Stunde,
bei einer Schiffsgröße über 1.000 BRZ	3 cbm/Stunde.

- (6) Schuldner des pauschalierten Entgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

§ 14a Gefahrenabwehrentgelt

Für die Benutzung der Hafenanlagen im gesicherten Bereich des Außenhafens durch Seeschiffe, die dem ISPS-Code unterliegen, ist ein Gefahrenabwehrentgelt zu zahlen. Schuldner des Gefahrenabwehrentgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

Das Gefahrenabwehrentgelt beträgt:

0,1042 Euro	umgeschlagener Tonne Massenstückgut im Seeverkehr
0,1563 Euro	umgeschlagenen KFZ im Seeverkehr
0,0104 Euro	BRZ entsprechend dem Hafengeld laut § 3 Abs. 1

§ 15 Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte - mit Ausnahme des Hafengeldes für Sportfahrzeuge - sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggfs. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Tarif sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. NPorts kann die Zahlung des Hafengeldes nach § 3 vor Auslaufen des Schiffes verlangen.

Die Entgelte für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.

Auf das Hafengeld nach § 3 b Buchstabe a) und das damit verbundene Kajegeld nach § 10 Abs. 3 Buchstabe c) Nr. 2 sind zu jedem Monatsletzen Abschläge zu zahlen. Die Abschläge betragen ein Zwölftel des Hafengeldes und des Kajegeldes des Vorjahres. Die Schlusszahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abschlussrechnung fällig.

- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGBl S. 195) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Tarifs ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.
- (6) Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Meldung kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 50 % des Entgeltes, mindestens jedoch von 26,00 EUR erhoben werden.
- (7) Das Mindestentgelt nach diesem Tarif beträgt 10,00 EUR, soweit an anderer Stelle nicht etwas anderes bestimmt ist. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe gemäß § 5.

§ 17 Schlussbestimmung

Dieser Hafentarif/Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Preis- und Konditionsverzeichnis für den Hafen Emden, gültig vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
-Zentrale-
Hindenburgstraße 26-30
26122 Oldenburg

oldenburg@nports.de
www.niedersachsenports.de

Anlage zum Tarif für den Hafen Emden (§ 10)

I. Kajegeld nach Einheiten

	Umschlaggut	Übersee	Fahrtgebiet Europa	Binnen
Lfd. Nr.	Container	Euro je Einheit		
1	Container 20'	14,5637	14,5637	3,4902
2	Container 40'	20,3911	20,3911	5,8276
3	Container (leer)	2,6124	2,6124	1,1640
	RoRo-Verkehre			
4	Units, beladen *)	11,6340	11,6340	4,0931
5	Units, leer **)	2,6230	2,6230	2,6230
6	Sattelzugmaschinen, LKW, leer	6,4199	6,4199	6,4199
7	Kraftfahrzeuge PKW	2,3375	0,6981	0,6981
8	Urnen zur Seebestattung	47,00	47,00	47,00

* Units, beladen = Trailer, Container, LKW, LKW-Anhänger und Rolltrailer

** Units, leer = Trailer Container und LKW-Anhänge

II. Kajegeld nach Gewicht

	Umschlaggut	Übersee	Fahrt- gebiet Europa	Binnen
Lfd. Nr.		Euro je Tonne		
1	Stückgut außer Projektladung	2,7287	1,4914	0,5923
2	Projektladung	3,7017	3,7017	3,7017
3	Massenstückgüter soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt	1,8086	0,7192	0,1270
4	Lose Massengüter soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt	0,1799	0,1799	0,1270
5	Güter des IMDG-Codes soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt			
	a) Klasse 1, 5.2 LSA-I Stoffe der Kl. 7	12,8080	12,8080	12,8080
	b) Klasse 7 ausgenommen LSA-I Stoffe der Kl. 7	22,1151	22,1151	22,1151
	c) alle anderen Klassen	4,5690	4,5690	4,5690
6	Sonstige Kraftfahrzeuge LKW, Omnibusse, zivile und militärische Spezial- fahrzeuge; auch RoRo-Verkehr – sofern kein PKW -	2,3375	0,6981	0,6981
7	Lebende Tiere	0,7510	0,7510	0,7510
8	Metalle	0,8568	0,3596	0,1799
9	Schrott	0,6981	0,3385	0,1799
10	Forstprodukte ausgenommen Papier, Zellulose, Stammholz	0,6981	0,4654	0,2010
11	Papier, Zellulose	0,6981	0,4654	0,2010
12	Stammholz	0,1481	0,1481	0,1481
13	Getreide, Futtermittel	0,2010	0,1585	0,0741
14	Düngemittel	0,1481	0,1481	0,1481
15	Sand, Steine, Erden, Baumaterialien, Schlacke	0,4337	0,3385	0,1376
16	Zement, Zementklinker	0,2857	0,1481	0,1270
17	Erze	0,1481	0,1481	0,1270
18	Kohle, Koks	0,3491	0,3491	0,2116
19	Mineralöl/-produkte	0,2645	0,2645	0,1481
20	Pflanzliche Öle und Fette	0,6346	0,5289	0,4231
21	Flüssige Kreide u. Schlämme	0,1799	0,1799	0,1481
22	Chloride	0,1799	0,1799	0,1799